

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/432**

IHK Schleswig-Holstein | 24100 Kiel

Schleswig-Holsteinischer  
Landtag  
Umwelt- und Agrarausschuss  
Der Vorsitzende  
Postfach 7121  
24171 Kiel

Federführung Umwelt

Ihr Ansprechpartner  
Dr. Martin Kruse  
E-Mail  
kruse@kiel.ihk.de  
Telefon  
(0431) 5194-297  
Fax  
(0431) 5194-533  
23.02.2010

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrter Herr Klinckhamer,

im Nachgang zu unserem Schreiben vom 15.02.2010 möchten wir Ihnen zur Novelle des Landeswassergesetzes folgende Einschätzungen aus fachlicher Sicht mitteilen und möchten Sie bitten, diese im Rahmen der Beratungen im Umwelt und Agrarausschuss am 24.02.2010 zu berücksichtigen.

**§ 30 Abs. 4:**

In dieser Vorschrift wird festgelegt, dass Gemeinden in ihren Abwassersatzungen festlegen können, dass Anlagen auf privaten Grundstücken von der Gemeinde selbst oder durch Beauftragte untersucht werden müssen.

Da es sich um eine anlagenbezogene Regelung handelt, sehen wir hier für den Landesgesetzgeber im Grunde keine Regelungsbefugnis, da es sich um eine abweichungsfeste Regelung gemäß § 72 Abs. 3 Nr. 5 GG handelt.

Des Weiteren wird mit dieser Regelung den ohnehin bestehenden Rekommunalisierungstendenzen Vorschub geleistet, da die Kommunen in ihren Abwassersatzungen festlegen können, dass diese Untersuchungen obligatorischerweise durch die Gemeinde selbst oder durch ihre Beauftragten durchzuführen sind. Nach unserer Auffassung, sollte es den Grundstückseigentümern im Rahmen der Selbstüberwachung überlassen werden, wie und durch wen die entsprechenden Überprüfungen vorgenommen werden.

Dies wird auch durch die einschlägigen Regelungen im WHG gestützt, denn gemäß § 61 Abs. 2 WHG sind Betreiber von Abwasseranlagen verpflichtet, deren Zustand und Funktionsfähigkeit selbst zu überwachen. Über die Ermächtigungsgrundlage des § 61 Abs. 3 WHG kann der Bund die Anforderungen an die Selbstüberwachung bundeseinheitlich regeln.

**§ 31a:**

Gemäß § 31a ist die Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung nur noch an Wasser- und Bodenverbände oder an Körperschaften öffentlichen Rechtes zulässig. Damit lässt der Landesgesetzgeber nach unserer Auffassung den gemäß § 56 WHG vorhandenen Spielraum ungenutzt und schließt die Betätigung von privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen im Bereich der Abwasserbeseitigung aus. Damit schreibt das Land die bestehenden Strukturen in der Abwasserbeseitigung fort. Den Kommunen wird dadurch die Chance verwehrt, die Abwasserbeseitigung durch Private wirtschaftlich und zu vertretbaren Kosten durchführen zu lassen.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur Novelle des Landeswassergesetzes aus dem Jahre 2007 und bitten darum, unsere Anmerkungen bei der aktuellen Novelle zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Martin Kruse  
Geschäftsführer

Anlage

IHK Schleswig-Holstein - 24100 Kiel  
Ministerium für Landwirtschaft,  
Umwelt und ländliche Räume  
des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 50 09  
24062 Kiel

Ihre Zeichen/Nachricht vom  
V 412 – 5200.121-01 /  
07.03.2007  
Ihr Ansprechpartner  
Rüdiger Schacht  
E-Mail  
schacht@ihk-luebeck.de  
Telefon  
0451 6006 - 183  
Fax  
0451 6006 - 4183  
Unser Zeichen  
Schacht/th

16.04.2007

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken und für die Übersendung des Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften und der uns einräumten Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Die Notwendigkeit einer Neuregelung des Landeswasserrechtes ist vor dem Hintergrund der Regelungsaufträge des Hochwasserschutzgesetzes erforderlich geworden. Der Landesgesetzgeber beschränkt sich bei der Umsetzung der Regelungen jedoch nicht auf die reine Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben, sondern geht teilweise darüber hinaus. Um unnötige Belastungen der Anlagenbetreiber zu vermeiden, sollte sich der Landesgesetzgeber auf die tatsächlichen Erfordernisse beschränken und übermäßige Regulierungen vermeiden.

Die Neuregelung der Niederschlagswasserbeseitigung im Landeswassergesetz und die damit verbundene Streichung der Niederschlagswasserbeseitigungsverordnung sind grundsätzlich zu begrüßen. Mit den nun vorgesehenen Regelungen wird jedoch das Recht zur erlaubnisfreien Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser weiter eingeschränkt und verschärft. Damit wird das Deregulierungsziel verfehlt. Eine Überarbeitung der Regelungen zur Niederschlagswasserbeseitigung ist daher dringend erforderlich.

Der Neuordnung der wasserbehördlichen Zuständigkeiten und der damit verbundenen Verlagerung von Aufgaben der staatlichen Umweltämter auf die kommunale Ebene stehen wir kritisch gegenüber. Vor dem Hintergrund einer beabsichtigten Kreisgebietsreform wird aus unserer Sicht der zweite Schritt vor dem ersten gemacht. Es ist nicht sinnvoll, zum jetzigen Zeitpunkt Aufgaben auf die Kommunen zu übertragen, welche nach einer Kreisgebietsreform wieder neu verteilt werden müssten. Der Landesgesetzgeber ist hier gut beraten, erst die Kreisgebietsreform abzuwarten und im Anschluss die Aufgaben der aufzulösenden Landesämter zu verteilen. Wir bezweifeln außerdem, ob in allen Kreisen und kreisfreien Städten eine entsprechende Sach- und Fachkunde vorhanden ist, um die teilweise komplexen Sachverhalte bei Anlagengenehmigungen und –erweiterungen zu beurteilen.

Sollte der Gesetzgeber an der Regelung festhalten, so sollte durch flankierende Maßnahmen dafür gesorgt werden, dass eine entsprechend rechtzeitige Qualifikation der Mitarbeiter in den kommunalen Behörden und den umgesetzten Mitarbeitern aus den Staatlichen Umweltämtern gewährleistet ist. Insbesondere ist eine reibungslose und zügige Abwicklung von Genehmigungsanträgen während und nach der Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform sicherzustellen.

## **Zu Artikel 1: Änderung des Landeswassergesetzes**

### **zu 4. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung**

Die Regelung führt zu einer unnötigen Verschärfung des gegenwärtigen Rechtsstandes. Die Begrenzung der Erlaubnisfreiheit von Niederschlagswassereinleitungen auf reine Wohngrundstücke und auf andere Flächen in reinen und allgemeinen Wohngebieten bis zu einer befestigten Fläche von 1000 m<sup>2</sup> geht sogar über die Anforderungen der geltenden Niederschlagswasserbeseitigungsverordnung hinaus und widerspricht daher dem Deregulierungsgebot.

Wir schlagen für den § 14 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben bb folgende Formulierung vor:

bb) anderen Flächen, sofern das Niederschlagswasser nicht durch häuslichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Gebrauch in seinen Eigenschaften nachteilig verändert ist,

### **zu 8. § 21 erhält folgende Fassung:**

Analog zu unseren Anmerkungen zu § 14 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe bb schlagen wir für § 21, Nr. 2, Buchstabe c, Buchstaben bb folgende Formulierung vor:

bb) anderen Flächen, sofern das Niederschlagswasser nicht durch häuslichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Gebrauch in seinen Eigenschaften nachteilig verändert ist,

Für § 21, Nr. 3, Buchstabe a, Buchstaben bb schlagen wir folgende Formulierung vor:

bb) anderen Flächen, sofern das Niederschlagswasser nicht durch häuslichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Gebrauch in seinen Eigenschaften nachteilig verändert ist,

Entsprechend unserer Stellungnahme zur Niederschlagswasserbeseitigungsverordnung vom 02.02.2004 halten wir eine Anzeigepflicht für die Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser weiterhin für nicht erforderlich. Daher ist der letzte Satz des § 21 entbehrlich.

#### **zu 9. § 31 wird wie folgt geändert:**

Das Abwasserbeseitigungskonzept sollte sich entsprechend unserer vorhergehenden Ausführungen tatsächlich auf Abwasser beschränken. Der Einbezug der Niederschlagswassereinleitungen von unbelasteten Flächen, auch wenn es sich hierbei nicht um Wohngebiete handelt, sollte unterbleiben. Daher ist die entsprechende Regelung in Absatz 3a zu streichen.

#### **zu Artikel 2: Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände**

##### **zu Nr. 18: § 21 Beitragserhebung, Maßstab für Verbandsbeiträge**

Mit der Modifikation des Beitragsmaßstabes und der damit verbundenen Einführung eines Grundbeitrages, sehen wir die Gefahr, dass insbesondere Grundstückseigentümer im innerörtlichen Bereich mit erhöhten Beiträgen belastet werden. Begründet wird die Modifikation des Beitragsmaßstabes unter anderem mit zusätzlichen Aufwendungen im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Es kann nach unserer Auffassung nicht sein, dass der Landesgesetzgeber auf der einen Seite die für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zur Verfügung stehenden Mittel durch eine Absenkung der Zweckbindung der Grundwasserentnahmeabgabe reduziert und auf der anderen Seite den Wasser- und Bodenverbänden die Pflicht auferlegt, die zusätzlichen Lasten der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie über erhöhte Grundbeiträge von den Beitragspflichtigen einzufordern.

#### **zu Artikel 8: Änderung der Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

##### **zu 2. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:**

Der Regelungsauftrag aus dem § 31b, Abs. 2, Satz 7, Nr. 1 WHG (hochwassersichere VAWS-Anlagen und Ölheizungen) bezieht sich nur auf Überschwemmungsgebiete. Mit der vorgesehenen Regelung des neuen § 10a VAWS wird diese Regelung auch auf die überschwemmungsgefährdeten Gebiete ausgeweitet. Nur in Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen. Dadurch werden die durch das Hochwasserschutzgesetz vorgegebenen Regelungen durch das Landesrecht erheblich verschärft.

Sollte an der Regelung festgehalten werden, so sollte die Pflicht zur standsicheren Errichtung und zum entsprechenden Betrieb mit den genannten Auflagen nur bei Neuanlagen (VAWS-Anlagen und Ölheizungen) gelten, soweit dies nach einer

Prüfung des Einzelfalles unter Abwägung der Verhältnismäßigkeit für erforderlich gehalten wird. An der Ausnahmeregelung ist in jedem Fall festzuhalten.

Für bestehende VAWS-Anlagen sollte eine Nachrüstpflicht nicht normiert werden. Die Regelung für überschwemmungsgefährdete Gebiete sollte in eine Ermessensregelung (Kann-Bestimmung) geändert werden.

Wir schlagen für § 10a folgende Formulierung vor:

(1) In Überschwemmungsgebieten gemäß § 57 LWG sind Neuanlagen so zu errichten, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern können. Neuanlagen sind so aufzustellen, dass bei Hochwasser kein Wasser in die Anlagen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung ausgeschlossen ist.

(2) Die zuständige Behörde kann in Überschwemmungsgebieten und überschwemmungsgefährdeten Gebieten weitergehende Anordnungen für Anlagen treffen, soweit diese zur Vermeidung oder Verminderung von erheblichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Schacht  
Geschäftsführer